

Initiative Energien Speichern e.V.

Glockenturmstraße 18
14053 Berlin

Tel. +49 (0)30 36418-086

Fax +49 (0)30 36418-255

info@energien-speichern.de

www.energien-speichern.de

Stellungnahme

Festlegungsverfahren "KONNI 2.1" zur Änderung des
Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden
Gasmarktgebieten

Einleitung

Die Initiative Energien Speichern e. V. (INES) bedankt sich für die Gelegenheit, zur Einleitung des Festlegungsverfahrens zur Änderung des Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten („KONNI 2.1“) Stellung zu nehmen.

Die Weiterentwicklung des Konvertierungssystems erfolgt in einem derzeit besonders herausfordernden Marktumfeld. Deutschland ist nach dem Winter 2025/2026 mit vergleichsweise niedrigen Speicherfüllständen in die Befüllungssaison gestartet. Gleichzeitig sind die marktlichen Anreize zur Einspeicherung von Gas weiterhin begrenzt. Gerade in dieser Situation kommt es darauf an, regulatorische Kostenbelastungen so auszugestalten, dass sie Marktentscheidungen nicht verzerren, Speicherbewirtschaftung nicht unnötig verteuern und zugleich die durch Konvertierung tatsächlich verursachten Kosten möglichst zielgenau zugeordnet werden.

INES unterstützt daher grundsätzlich das Ziel der Beschlusskammer, die infolge bilanzieller Konvertierung entstehenden Kosten zu begrenzen und stärker verursachungsgerecht zuzuordnen. Die von Trading Hub Europe (THE) beschriebenen Entwicklungen zeigen, dass die derzeitige Ausgestaltung des Konvertierungssystems Fehlanreize setzen kann. Soweit Marktteilnehmer durch ihre Bilanzkreisbewirtschaftung Konvertierungsbedarf auslösen, ohne die daraus entstehenden Kosten vollständig zu tragen, werden diese Kosten auf andere Marktteilnehmer verteilt.

Aus Sicht von INES sollte die Anpassung von KONNI deshalb an einem klaren Grundsatz ausgerichtet werden:

Konvertierungskosten sollten möglichst dort anfallen, wo sie verursacht werden. Gleichzeitig sollten regulatorische Belastungen vermieden werden, die nicht ursächliche Marktaktivitäten - insbesondere die für die Versorgungssicherheit wichtige Nutzung von Gasspeichern - verteuern.

INES nimmt zu den in der Einleitungsverfügung aufgeführten Regelungsgegenständen wie folgt Stellung.

1. Notwendigkeit der Anpassung des Konvertierungssystems

INES kann die Einschätzung der Beschlusskammer nachvollziehen, dass die veränderten Rahmenbedingungen im Marktgebiet eine Überprüfung und Anpassung des bestehenden Konvertierungssystems rechtfertigen.

Nach den Angaben von THE haben sich die maßgeblichen Konvertierungsrichtungen seit der Marktgebietszusammenlegung und den Veränderungen der europäischen Gasflüsse deutlich

verschoben. Seit dem Jahr 2022 entstehen die Konvertierungskosten nach Darstellung von THE im Wesentlichen in der bislang entgeltfreien Richtung L-Gas nach H-Gas. Zugleich sind die bilanziellen Konvertierungsmengen erheblich angestiegen.

Besonders relevant ist dabei das von THE beschriebene Nominierungsverhalten einzelner Bilanzkreisverantwortlicher. Wenn Marktteilnehmer durch ihre Nominierungen zusätzliche kommerzielle Konvertierung auslösen können, ohne die hierdurch entstehenden Kosten vollständig zu tragen, entsteht ein systematischer Fehlanreiz.

Aus Sicht von INES sollte die Anpassung daher an einem klaren Grundsatz ausgerichtet werden: Konvertierungskosten sollten möglichst dort anfallen, wo sie verursacht werden. Sie sollten insbesondere die ökonomischen Anreize so setzen, dass eine Optimierung zulasten des Gesamtsystems möglichst vermieden wird.

Eine solche Ausrichtung stärkt sowohl die Effizienz des Marktes als auch die Akzeptanz des Systems und reduziert die Notwendigkeit einer breiten Kostenwälzung.

2. Einführung eines Konvertierungsentgelts in Richtung L-Gas nach H-Gas

INES unterstützt grundsätzlich die Einführung eines Konvertierungsentgelts in Richtung L-Gas nach H-Gas.

Ein solches Entgelt kann die Kosten der bilanziellen Konvertierung stärker denjenigen Marktteilnehmern zuordnen, deren Bilanzkreisbewirtschaftung entsprechende Ungleichgewichte verursacht. Gleichzeitig kann es einen Anreiz setzen, Bilanzkreise qualitätsschärfer zu bewirtschaften und erforderliche Konvertierungen soweit möglich marktlich zu organisieren.

Das Konvertierungsentgelt sollte dabei nicht lediglich als Instrument zur anteiligen Refinanzierung der bei THE entstehenden Kosten verstanden werden. Seine wesentliche Funktion sollte darin bestehen, den Marktteilnehmern ein wirtschaftlich zutreffendes Signal über die Kosten ihrer bilanziellen Konvertierung zu geben.

Soweit zwischen den vom einzelnen Marktteilnehmer zu tragenden Entgelten und den tatsächlich ausgelösten Kosten der kommerziellen Konvertierung eine systematische Differenz verbleibt, besteht weiterhin die Möglichkeit, Kosten auf das Gesamtsystem zu verlagern.

INES empfiehlt deshalb, das Konvertierungsentgelt so auszugestalten, dass die tatsächlich verursachten kommerziellen Konvertierungskosten möglichst vollständig und verursachungsgerecht abgebildet werden.

3. Statische Festlegung des Konvertierungsentgelts für zwölf Monate

Die Beschlusskammer erwägt, die Höhe des Konvertierungsentgelts jeweils für zwölf Monate, beginnend mit dem Gaswirtschaftsjahr, festzulegen.

Eine starre Festlegung für zwölf Monate ist jedoch in einem dynamischen Gasmarkt mit erheblichen Nachteilen verbunden.

Gasflüsse, Importstrukturen, Verbrauch, Speicherstände, Witterung und Preisrelationen können sich innerhalb eines Gaswirtschaftsjahres deutlich verändern. Dementsprechend können auch der kommerzielle Konvertierungsbedarf und die damit verbundenen Kosten erheblich schwanken.

Bei einem für zwölf Monate ex ante festgelegten Entgelt besteht deshalb zwangsläufig die Gefahr, dass die Entgelthöhe von den tatsächlichen Kosten abweicht.

Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass ein ex ante bekanntes Entgelt in die Optimierungsentscheidungen der Marktteilnehmer einbezogen werden kann. Marktteilnehmer können bereits im Vorhinein kalkulieren, unter welchen Marktbedingungen eine bilanzielle Konvertierung trotz der dadurch tatsächlich beim Marktgebietsverantwortlichen entstehenden Kosten wirtschaftlich attraktiv bleibt.

Ein statisches Entgelt kann damit nicht nur zu einer unzureichenden Kostendeckung führen. Es eröffnet zugleich die Möglichkeit, das Marktverhalten gezielt an den bekannten regulatorischen Parametern auszurichten.

INES empfiehlt deshalb, die starre Festlegung eines einheitlichen Entgelts für zwölf Monate kritisch zu überprüfen und stärker auf eine Methodik abzustellen, die auf tatsächliche Kostenentwicklungen reagieren kann.

4. Saisonale Faktorisierung des Konvertierungsentgelts

Die Beschlusskammer zeigt sich offen gegenüber dem Vorschlag von THE, ein ex ante festgelegtes Konvertierungsentgelt saisonal zu faktorisieren.

INES hält die Berücksichtigung saisonaler Unterschiede grundsätzlich für sachgerecht.

Die Konvertierungssituation kann sich zwischen Sommer-, Übergangs- und Wintermonaten erheblich unterscheiden. Insbesondere die Relation zwischen verfügbaren L-Gas-Entries und dem tatsächlichen Absatz kann sich saisonal deutlich verändern. Eine saisonale Faktorisierung kann daher ein präziseres Preissignal setzen als ein über das gesamte Gaswirtschaftsjahr konstantes Entgelt.

Sie löst jedoch das strukturelle Problem eines ex ante bestimmten Entgelts nicht.

Auch saisonale Faktoren werden im Voraus festgelegt und bleiben damit für die Marktteilnehmer vollständig antizipierbar. Sie können zudem lediglich prognostizierte Marktverhältnisse abbilden. Weichen die tatsächlich eintretenden Bedingungen von diesen Annahmen ab, können wiederum erhebliche Differenzen zwischen Entgelt und tatsächlichen Konvertierungskosten entstehen.

INES betrachtet eine saisonale Faktorisierung deshalb als Verbesserung gegenüber einem einheitlichen statischen Jahresentgelt, nicht aber als gleichwertige Alternative zu einer stärker an den tatsächlichen Kosten ausgerichteten Entgeltbestimmung.

5. Ex-post-Bestimmung des Konvertierungsentgelts

Die Beschlusskammer nimmt derzeit insbesondere aus Gründen der Planungssicherheit Abstand von einem ex-post bestimmten dynamischen Konvertierungsentgelt.

INES empfiehlt ausdrücklich, diese Entscheidung im weiteren Verfahren nochmals zu überprüfen.

Aus Sicht von INES weist ein ex-post bestimmtes Konvertierungsentgelt gegenüber einer langfristigen ex-ante-Festlegung zwei wesentliche Vorteile auf: Es ermöglicht eine verursachungsgerechtere Kostenabrechnung und reduziert gleichzeitig die Möglichkeit, gegen das Konvertierungssystem zu optimieren.

Verursachungsgerechte Abrechnung tatsächlicher Kosten

Bei einer ex-post-Bestimmung kann die Höhe des Entgelts an den tatsächlich entstandenen kommerziellen Konvertierungskosten ausgerichtet werden.

Damit wird die Differenz zwischen den Kosten, die ein Marktteilnehmer durch seine Bilanzkreisbewirtschaftung auslöst, und den Kosten, die er hierfür selbst tragen muss, möglichst gering gehalten. Dies ist für die Funktionsfähigkeit des Systems von zentraler Bedeutung.

Wird das Entgelt dagegen ex ante auf Basis erwarteter Kosten festgelegt und liegen die tatsächlichen Konvertierungskosten anschließend höher, muss die Differenz anderweitig finanziert werden. Die Kosten werden damit vom eigentlichen Verursacher getrennt und über das Konvertierungssystem auf andere Marktteilnehmer verteilt. **Ein ex-post bestimmtes Entgelt reduziert diesen Sozialisierungseffekt.**

Die entstehenden Kosten werden gezielter denjenigen Bilanzkreisverantwortlichen zugeordnet, deren qualitätsübergreifende Bewirtschaftung die Konvertierung ausgelöst hat. Damit werden sie nicht pauschal über eine Umlage auf einen breiten Kreis von Marktteilnehmern und mittelbar auf Endkunden verteilt.

Weniger Möglichkeiten zur Optimierung gegen das System

Ein ex-post-Mechanismus hat darüber hinaus einen wesentlichen Vorteil gegenüber einem ex ante bekannten Entgelt: **Die endgültige Höhe des Entgelts kann nicht bereits bei der Nominierungsentscheidung sicher in eine Optimierungsstrategie einbezogen werden.**

Bei einem statischen ex-ante-Entgelt kennen Marktteilnehmer den regulatorischen Preis der bilanziellen Konvertierung im Voraus. Sie können diesen Preis den erwarteten Kosten einer eigenen qualitätsspezifischen Beschaffung gegenüberstellen und ihre Nominierungen entsprechend optimieren.

Liegt das regulatorische Entgelt unter den tatsächlich entstehenden Kosten der kommerziellen Konvertierung, kann eine solche Optimierung wirtschaftlich sinnvoll sein - obwohl sie die Kosten des Gesamtsystems erhöht. Ein ex-post bestimmtes Entgelt reduziert diese Möglichkeit erheblich.

Wer bilanzielle Konvertierung in Anspruch nimmt, muss damit rechnen, dass die daraus tatsächlich resultierenden Kosten im Nachgang entsprechend berücksichtigt werden. Der wirtschaftliche Vorteil einer Strategie, die darauf setzt, Kosten oberhalb eines bekannten Entgeltlevels auf das Gesamtsystem zu verlagern, wird damit deutlich reduziert. Dies stärkt den Anreiz, Bilanzkreise von vornherein qualitätsschärfer und systemdienlicher zu bewirtschaften.

Planungssicherheit bleibt möglich

Ein ex-post bestimmtes Entgelt bedeutet dabei nicht, dass Marktteilnehmer ohne regulatorische Planungssicherheit agieren müssten.

Nicht die konkrete Entgelthöhe, sondern die **Berechnungsmethodik** kann und sollte ex ante vollständig transparent festgelegt werden.

Dazu gehören insbesondere:

- die berücksichtigungsfähigen Konvertierungskosten,
- die maßgeblichen Referenzpreise und Marktdaten,
- die Berechnungsformel,
- die Betrachtungs- und Abrechnungszeiträume sowie
- die Informations- und Veröffentlichungspflichten von THE.

Damit kennen Marktteilnehmer vorab die Regeln des Systems. Sie erhalten jedoch keine Garantie für einen regulatorisch fixierten Konvertierungspreis, gegen den sie ihre Bilanzkreisbewirtschaftung optimieren können.

INES hält diese Kombination aus ex ante transparenter Methodik und ex post verursachungsgerechter Kostenbestimmung für die sachgerechtere Lösung.

6. Entgeltobergrenze

Die Beschlusskammer hält eine Entgeltobergrenze weiterhin aus Versorgungssicherheitsgründen für sinnvoll, um ein Mindestmaß an qualitätsübergreifendem Handel zu gewährleisten. INES erkennt dieses Ziel an.

Eine Obergrenze darf jedoch nicht dazu führen, dass die Steuerungs- und Zuordnungsfunktion des Konvertierungsentgelts gerade in kostenintensiven Situationen verloren geht.

Übersteigen die tatsächlichen Kosten der kommerziellen Konvertierung die regulatorische Obergrenze, trägt der verursachende Marktteilnehmer nur einen Teil der ausgelösten Kosten. Die verbleibende Differenz muss vom Gesamtsystem getragen werden.

Damit entsteht erneut genau der Sozialisierungseffekt, den die Einführung eines verursachungsgerechten Konvertierungsentgelts eigentlich verringern soll.

Zudem kann eine im Voraus bekannte Obergrenze wiederum Teil der wirtschaftlichen Optimierung von Bilanzkreisverantwortlichen werden. Sie begrenzt deren maximales Kostenrisiko, während darüber hinausgehende Kosten beim System verbleiben.

INES empfiehlt deshalb, eine Entgeltobergrenze nur vorzusehen, wenn belastbar nachgewiesen werden kann, dass sie zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit beziehungsweise eines erforderlichen Mindestmaßes an qualitätsübergreifendem Handel notwendig ist.

7. Gleichlaufende Ausgestaltung der Konvertierungsentgelte in beiden Richtungen

Die Beschlusskammer strebt aus Gründen der Systemvereinfachung eine möglichst gleichlaufende Ausgestaltung der Konvertierungsentgelte in beiden Konvertierungsrichtungen an. INES unterstützt das Ziel eines transparenten und möglichst einfachen Systems.

Ein formaler Gleichlauf darf allerdings nicht dazu führen, strukturelle Unterschiede zwischen den beiden Konvertierungsrichtungen zu ignorieren.

Entscheidend sollte nicht sein, dass beide Richtungen regulatorisch in jeder Einzelheit identisch ausgestaltet werden. Vielmehr sollten für beide Richtungen dieselben ökonomischen Grundprinzipien gelten:

- Verursachungsgerechtigkeit,
- Abbildung der tatsächlichen Kosten,

- marktgerechte Preissignale,
- Transparenz und
- Verhältnismäßigkeit.

Soweit sich Kosten- und Marktstrukturen unterscheiden, sollte das Regelwerk diese Unterschiede berücksichtigen können.

INES empfiehlt daher einen Gleichlauf der Prinzipien und der Berechnungssystematik, nicht zwingend eine identische konkrete Entgelthöhe oder Wirkung.

8. Anpassung des Ausschüttungsmechanismus

INES hält es für sachgerecht, den Umgang mit verbleibenden Salden auf dem Konvertierungskonto nach Ende des Konvertierungssystems eindeutig zu regeln.

Der von THE vorgeschlagene Ansatz, nach Ende des Konvertierungssystems verbleibende Salden in die Bilanzierungsumlagekonten zu überführen, kann grundsätzlich eine praktikable Lösung darstellen. **Aus Sicht von INES sollte dabei jedoch gewährleistet sein, dass sowohl positive als auch negative Salden transparent und diskriminierungsfrei abgewickelt werden.**

Insbesondere sollte vermieden werden, dass durch die abschließende Überführung erneut Kosten auf Marktteilnehmer verlagert werden, die mit ihrer Entstehung nicht in Verbindung standen.

Je verursachungsgerechter das Konvertierungssystem bereits während seiner Laufzeit ausgestaltet wird, desto geringer sollte zugleich der regulatorische Bedarf sein, am Ende größere Differenzen über andere Umlagekonten auszugleichen.

9. Anpassung der Evaluierungspflicht

THE schlägt vor, die bisherige jährliche Stellungnahme zur Notwendigkeit der Fortführung des Konvertierungsentgelts durch eine Evaluierung der zeitlichen Anwendbarkeit des Konvertierungssystems insgesamt zu ersetzen. INES hält diesen Ansatz grundsätzlich für nachvollziehbar.

Mit dem geplanten Abschluss der Marktraumumstellung zum Ende des Gaswirtschaftsjahres 2028/2029 ist der verbleibende Anwendungszeitraum des Konvertierungssystems begrenzt. Gleichzeitig sollte gewährleistet bleiben, dass regulatorische Instrumente nur so lange bestehen, wie sie erforderlich und verhältnismäßig sind.

INES unterstützt daher eine regelmäßige Evaluierung des Gesamtsystems. Dabei sollte insbesondere geprüft werden,

- ob weiterhin ein relevanter kommerzieller Konvertierungsbedarf besteht,
- ob die Konvertierungsentgelte weiterhin erforderlich sind,
- ob ihre Methodik die tatsächlichen Kosten angemessen abbildet,
- ob weiterhin relevante Sozialisierungseffekte auftreten und
- ob einzelne Bestandteile des Systems vorzeitig reduziert oder aufgehoben werden können.

10. Konvertierungsumlage durch bessere Entgeltgestaltung reduzieren und perspektivisch vermeiden

Über die in der Einleitungsverfügung ausdrücklich behandelten Punkte hinaus sollte aus Sicht von INES auch die Wechselwirkung zwischen der Ausgestaltung des Konvertierungsentgelts und der Höhe der Konvertierungsumlage berücksichtigt werden.

Die Konvertierungsumlage beträgt im Gaswirtschaftsjahr 2025/2026 0,18 EUR/MWh. Sie dient der Finanzierung derjenigen Konvertierungskosten, die nicht durch andere Einnahmen des Konvertierungssystems gedeckt werden.

Aus Sicht von INES besteht deshalb ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Qualität der Entgeltgestaltung und dem Finanzierungsbedarf über die Umlage:

Je besser die tatsächlich verursachten kommerziellen Konvertierungskosten über das Konvertierungsentgelt den Verursachern zugeordnet werden, desto weniger Kosten müssen über die Konvertierungsumlage auf andere Marktteilnehmer verteilt bzw. sozialisiert werden.

Ein verursachungsgerechtes ex-post-Konvertierungsentgelt kann deshalb nicht nur Fehlanreize und strategische Optimierungsmöglichkeiten reduzieren. Es kann zugleich dazu beitragen, den Finanzierungsbedarf über die Konvertierungsumlage deutlich zu senken oder diese perspektivisch vollständig entbehrlich zu machen.

Besondere Bedeutung für Gasspeicher und Versorgungssicherheit

Eine Reduzierung der Konvertierungsumlage ist insbesondere für die Speicherbewirtschaftung relevant. Speicher erfüllen eine zentrale Funktion für die Versorgungssicherheit: Sie verlagern Gas aus Perioden mit ausreichendem Angebot in Perioden mit hoher Nachfrage und stellen kurzfristig große Leistungen zur Verfügung. Die Bundesnetzagentur weist entsprechend auf die besondere Bedeutung der deutschen Untergrundspeicher für die Versorgung insbesondere in den Wintermonaten hin.

Die Wirtschaftlichkeit einer Einspeicherung wird dabei anhand des gesamten Speicherzyklus

bewertet. Neben dem Einkaufspreis des Gases fließen sämtliche Kosten der Ein- und späteren Ausspeicherung in die Entscheidung eines Marktteilnehmers ein.

Eine Konvertierungsumlage am Speicheranschlusspunkt erhöht diese Kosten und verschlechtert damit ceteris paribus den wirtschaftlichen Anreiz zur Speicherung.

Gerade im derzeitigen Marktumfeld ist dies von besonderer Bedeutung. Aufgrund der starken Entleerung der Gasspeicher zum Ende des Winters 2025/2026 besteht ein erheblicher Bedarf, die Gasspeicher vor dem kommenden Winter wieder zu befüllen. INES hat bereits in anderen regulatorischen Verfahren darauf hingewiesen, dass positive wirtschaftliche Anreize für die Speichernutzung dazu beitragen können, eine stärkere marktliche Befüllung zu erreichen.

Eine Reduzierung der Konvertierungsumlage an Speicheranschlusspunkten - im besten Fall ihre vollständige Abschaffung - würde die Kosten des Speicherzyklus reduzieren und damit unmittelbar die wirtschaftlichen Anreize für Einspeicherungen verbessern.

Damit besteht auch ein Zusammenhang zur Versorgungssicherheit. Je attraktiver eine marktliche Einspeicherung (im Fall der Konvertierungsumlage durch Reduktion der Kosten zur Ausspeicherung) ist, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass vorhandene Speicherkapazitäten freiwillig und marktbasiert genutzt werden. Höhere Speicherfüllstände vor Beginn des Winters erhöhen wiederum die Flexibilität und Resilienz des deutschen Gasversorgungssystems.

Eine verursachungsgerechtere Ausgestaltung des Konvertierungsentgelts kann somit einen doppelten Nutzen entfalten:

Erstens werden Konvertierungskosten stärker dort zugeordnet, wo sie tatsächlich entstehen, und Sozialisierungseffekte reduziert.

Zweitens sinkt der Finanzierungsbedarf über die Konvertierungsumlage. Eine daraus folgende Absenkung oder Abschaffung der Belastung von Speicheranschlusspunkten verbessert die Einspeicheranreize und kann damit einen Beitrag zur Gasversorgungssicherheit im kommenden Winter leisten.

INES regt deshalb an, diesen Zusammenhang im weiteren Festlegungsverfahren ausdrücklich zu berücksichtigen.

11. Zusammenfassung

INES unterstützt die grundsätzliche Anpassung des Konvertierungssystems und die Einführung eines Konvertierungsentgelts in Richtung L-Gas nach H-Gas.

Für die konkrete Ausgestaltung empfiehlt INES insbesondere,

- Konvertierungskosten möglichst vollständig und verursachungsgerecht den auslösenden Marktteilnehmern zuzuordnen;
- die starre Festlegung eines Konvertierungsentgelts für zwölf Monate kritisch zu überprüfen;
- eine saisonale Faktorisierung allenfalls als Verbesserung eines statischen Systems, nicht aber als Ersatz für eine tatsächliche Kostenorientierung zu betrachten;
- einen ex-post bestimmten Entgeltmechanismus vorzusehen, dessen Berechnungsmethodik ex ante transparent festgelegt wird;
- dadurch die Möglichkeit einer gezielten Optimierung gegen bekannte regulatorische Entgeltparameter zu reduzieren;
- eine Entgeltobergrenze nur bei nachgewiesener Erforderlichkeit vorzusehen und zu verhindern, dass hierdurch erneut Kosten beim Gesamtsystem verbleiben;
- bei beiden Konvertierungsrichtungen gleiche ökonomische Grundprinzipien anzuwenden;
- den Ausschüttungsmechanismus und die Evaluierungspflicht transparent und verursachungsgerecht weiterzuentwickeln; sowie
- bei der weiteren Ausgestaltung ausdrücklich zu berücksichtigen, dass eine bessere Kostendeckung über das Konvertierungsentgelt den Bedarf für die Konvertierungsumlage deutlich reduzieren oder perspektivisch vollständig vermeiden kann.

Aus Sicht von INES bietet KONNI 2.1 damit die Möglichkeit, über eine bloße Anpassung einzelner Entgelte hinauszugehen.

Ein ex ante transparent definierter, aber ex post anhand der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechneter Mechanismus verbindet Verursachungsgerechtigkeit mit einem wirksamen Schutz vor strategischer Optimierung. Er reduziert die Möglichkeit, Kosten auf das Gesamtsystem zu verlagern, und begrenzt damit zugleich den Bedarf für eine breit erhobene Konvertierungsumlage.

Insbesondere an Speicheranschlusspunkten würde eine sinkende oder entfallende

Konvertierungsumlage die Wirtschaftlichkeit der Speichernutzung verbessern. In der gegenwärtigen Situation, in der die Wiederbefüllung der Speicher vor dem kommenden Winter besondere Bedeutung für die Versorgungssicherheit hat, sollte dieser Effekt ausdrücklich berücksichtigt werden.

Eine verursachungsgerechte Konvertierungssystematik und stärkere Anreize zur Speichernutzung sind damit keine getrennten Ziele. Eine konsequente Reform kann beides miteinander verbinden.

Über uns

Die INES ist ein Zusammenschluss von Betreibern deutscher Gas- und Wasserstoffspeicher und hat ihren Sitz in Berlin. Mit derzeit 17 Mitgliedern repräsentiert die INES über 90 Prozent der deutschen Gasspeicherkapazitäten. Die INES-Mitglieder betreiben damit auch knapp 25 Prozent aller Gasspeicherkapazitäten in der EU. Außerdem treiben die INES-Mitglieder in zahlreichen Projekten die Entwicklung von Untergrund-Wasserstoffspeichern voran und gehören damit zu den Vorreitern dieser wichtigen Energiewende-Technologie.

Transparenzhinweis

Die INES betreibt Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes (LobbyRG). Die INES achtet den Verhaltenskodex zum Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung und ist unter folgendem Link in das Register eingetragen:
<https://www.lobbyregister.bundestag.de/suche/R001797>.

Kontakt

Sebastian Heinermann

Geschäftsführung

Tel: +49 30 36418-086

Fax: +49 30 36418-255

info@energien-speichern.de

Initiative Energien Speichern e.V.

Glockenturmstraße 18

14053 Berlin

www.energien-speichern.de





Initiative Energien Speichern e.V.

Glockenturmstraße 18

14053 Berlin

Tel. +49 (0)30 36418-086

Fax +49 (0)30 36418-255

info@energien-speichern.de

www.energien-speichern.de